

# Organisation der Arbeitswelt Laborant/-in

## STATUTEN

### I. NAME UND SITZ

Art. 1 Unter dem Namen "**Organisation der Arbeitswelt Laborant/-in**" (nachstehend OdA Laborant/-in genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB mit Sitz in St. Gallen.

### II. ZWECK

Art. 2 Die OdA fördert die Ausbildung von **Laboranten/-innen**. Sie befasst sich auch mit deren Weiterbildung.

Im Weiteren wird in Berufsbildungsfragen mit interessierten Verbänden, den Berufsbildungsämtern und den Berufsfachschulen zusammengearbeitet.

Art. 3 Zweck der OdA Laborant/-in ist die Übernahme der Aufgaben einer Organisation der Arbeitswelt (OdA) nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung. Dazu gehören insbesondere die Förderung und Koordination der:

- Berufsbildung gemäss den Bedürfnissen der Ausbildungsbetriebe,
- Qualität der Ausbildungen,
- Zusammenarbeit mit gleich gelagerten Organisationen in der Schweiz,
- Berufsbildung mit den zuständigen staatlichen und privaten Instanzen.

### III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Der OdA Laborant/-in können Mitglieder aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein angehören, welche die untenstehenden Bedingungen erfüllen:

- Ausbildungsbetriebe, welche Berufsbildung zum/-r Laborant/-in ausüben und/oder über eine entsprechende amtliche Berechtigung verfügen.
- Institutionen, welche sich mit der Weiterbildung im Bereich des Berufes zum Laboranten befassen.
- Weitere Interessierte (natürliche oder juristische Personen), welche die Anliegen der Berufsbildung zum/-r Laborant/-in unterstützen.

Art. 5 Über die Aufnahme neuer Mitglieder/-innen entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

Art. 6 Der Austritt aus der OdA Laborant/-in ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand bis spätestens 3 Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Es erfolgt keine Rückerstattung von bereits geleisteten Beiträgen.

- Art. 7 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen und Bestrebungen der OdA Laborant/-in schwerwiegend zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt mit Beschluss der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- Art. 8 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

#### **IV. ORGANE**

- Art. 9 Die Organe der OdA Laborant/-in sind
- die Hauptversammlung
  - der Vorstand
  - die Kommission für überbetriebliche Kurse (üK-Kommission)
  - die Rechnungsrevisoren

#### **1. Hauptversammlung**

- Art. 10 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus angekündigt. Der Vorstand oder 1/5 aller Vereins-Mitglieder haben das Recht bei Bedarf eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- Art. 11 Anträge zu Handen der Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- Art. 12 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt.  
Bei Stimmgleichheit hat der Präsident OdA Laborant/-in den Stichentscheid. Für Abstimmung über Statuten-Revisionen ist die Zustimmung der Hälfte aller oder 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Traktandum hierzu muss den Mitgliedern mit der Einladung zugestellt werden.  
Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt.
- Art. 13 Der Hauptversammlung obliegen:
- a) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten OdA Laborant/-in und der Rechnungsprüfungs-Kommission
  - b) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
  - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - d) Wahl des Präsidenten OdA Laborant/-in und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
  - e) Änderung oder Ergänzung der Statuten
  - f) Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern

h) Auflösung der OdA Laborant/-in

## **2. Vorstand**

Art. 14 Der Vorstand besteht aus max. 9 Mitgliedern, mindestens aber aus:  
Präsident OdA Laborant/-in, Aktuar, Kassier, Präsident üK-Kommission

Der Kantonale Chefexperte muss Mitglied des Vorstands sein.

Der Präsident OdA Laborant/-in und die Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15 Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind und definiert Arbeitsgruppen.

Art. 16 Der Vorstand vertritt die OdA Laborant/-in nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die OdA Laborant/-in führt der Präsident OdA Laborant/-in. Im Verhinderungsfall unterschreibt der Aktuar.

Art. 17 Der Präsident üK-Kommission ist verantwortlich für die Konstitution der üK-Kommission.  
Die üK-Kommission regelt den Betrieb der überbetrieblichen Kurse.

## **3. Rechnungsrevisoren**

Art. 18 Die Hauptversammlung wählt einen Rechnungsrevisor.

Er prüft die Jahresrechnung und erstattet an der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

## **V. FINANZEN**

Art. 19 Die Einnahmen der OdA Laborant/-in bestehen aus:  
a) Mitgliederbeiträgen  
b) Vermögenserträgen  
c) Gebühren für überbetriebliche Kurse  
d) übrige Einnahmen

Die Gebühren aus überbetrieblichen Kursen dienen dem Zweck, den Kursbetrieb aufrecht zu erhalten. Daher führt die OdA Laborant/-in zwei Kassen. Die Führung und Revision der Kasse, in die die Gebühren aus überbetrieblichen Kursen fliessen, obliegt der üK-Kommission.

Art. 20 Für Verbindlichkeiten der OdA Laborant/-in haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

**VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Art. 21 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli.
- Art. 22 Zur Auflösung der OdA Laborant/-in bedarf es der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder an einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung.
- Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer wegen gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreiten Nachfolgeorganisation mit Sitz in der Schweiz, einer anderen in der Berufsbildung tätigen und wegen gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz oder dem Gemeinwesen zu.
- Art. 23 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Verein (Art. 60 bis 79).
- Art. 24 Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 16. Juni 2008 in Kraft.

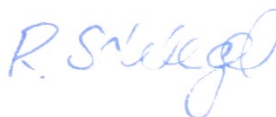
St. Gallen, 25. September 2019

Der Präsident OdA Laborant/-in:



Roy Frischknecht

Der Aktuar:



Reto Schlegel